

Werben, wo sich was bewegt!
Wir machen Verkehrsmittelwerbung möglich:



Service aus einer Hand

Alle Leistungen rund um die Verkehrsmittelwerbung erhalten Sie von uns aus einer Hand - von der Gestaltung und Anmietung der Werbefläche über die Produktion bis hin zur Montage und Demontage der Folien. Für Sie übernehmen wir die komplette Abwicklung - dadurch haben Sie einen wesentlich reduzierten Handlungsaufwand.



Spezialist

Wir sind Ihr Spezialist für Werbung auf Bussen, Bahnen und Hausfassaden. Ihr persönlicher Ansprechpartner berät Sie kompetent über die attraktiven und vielfältigen Möglichkeiten der Verkehrsmittelwerbung. Wir greifen dabei auf unser Know-how aus über 70 Jahren gesammelter Erfahrung zurück.



Kurze Reaktionszeiten

Wir garantieren Ihnen eine reibungslose und termingerechte Umsetzung Ihrer Werbekampagne. Eine zeitnahe Bilddokumentation Ihrer realisierten Werbung ist für uns selbstverständlich. Durch die kurzen Vorlaufzeiten setzen wir für Sie die permanente Vorführung Ihrer aktuellen Werbung auf Bussen und Bahnen kurzfristig um.



Optimale Streuung Ihrer Werbung

Wir selektieren die Fahrzeuge nach Ihrem gewünschten Einsatzgebiet sowie nach Erscheinungsbild, Baujahr, Einsatzdauer und Fahrgaststruktur. Ihre Werbeschaltung kann mit unseren flexiblen Laufzeiten - langfristig oder kurzfristig - genau nach Ihren Bedürfnissen gesetzt werden.



Preis-Leistungs-Verhältnis

Wir bieten Ihnen faire Preise. Die Verkehrsmittelwerbung steht für ein besonders gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Denn die Busse und Bahnen sind Tag für Tag durch die Stadt und das Umland für Sie unterwegs.



Hohe Akzeptanz

75% der Bevölkerung sind der Verkehrsmittelwerbung gegenüber positiv eingestellt, fast die Hälfte der Befragten findet sie zudem äußerst unterhaltend! Sympathiewerte, die Ihnen einen erfolgreichen Werbeauftritt sicherstellen und das Image Ihres Hauses nachhaltig prägen.

Nutzen auch Sie diesen positiven Imagetransfer und den hohen Erinnerungswert der Verkehrsmittelwerbung für Ihr Unternehmen mit unseren Dienstleistungen.

Preisliste für Verkehrsmittelwerbung

Fahrzeuge im Stadtverkehr Darmstadt

gültig ab 01. Januar 2009

Einwohner: 140.000 · Fahrgäste 2007: 35 Mio

● Straßenbahn



Rumpfflächenwerbung:

Preis je Wagen und Monat
bei einer Laufzeit von
1 Jahr

Typ

ST 12 (Bj. 91)
Mietpreis
€ 750,-



Typ

ST 13 (Bj. 98) + 14 (Bj. 07)
Mietpreis
€ 1.000,-



Ganzbemalung:

Preis je Wagen und Monat
bei einer Laufzeit von
1 Jahr

Typ

ST 12 (Bj. 91)
Mietpreis
€ 1.500,-



Typ

ST 13 (Bj. 98) + 14 (Bj. 07)
Mietpreis
€ 1.800,-

● Beiwagen

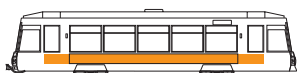


Rumpfflächenwerbung:

Preis je Wagen und Monat
bei einer Laufzeit von
1 Jahr

Typ

SB 9
Mietpreis
€ 480,-

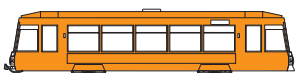


Ganzbemalung:

Preis je Wagen und Monat
bei einer Laufzeit von
1 Jahr

Typ

SB 9
Mietpreis
€ 850,-



Bitte beachten: Grundsätzlich sind die Materialvorschriften zu beachten und die Entwürfe zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWS Außenwerbung Stuttgart GmbH über Verkehrsmittelwerbung

1. Geltung

- Die KWS Außenwerbung Stuttgart GmbH (im folgenden: KWS) führt Werbeaufträge von Werbetreibenden und deren Agenturen (im folgenden: Kunden) über Werbung an und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus.
- Abweichende Regelungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn die KWS ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen KWS und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

- Die Angebote von KWS sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die KWS zustande.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KWS. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

3. Rechte und Pflichten von KWS

- Die KWS stellt innerhalb der vereinbarten Laufzeit (Ziff. 12) Werbeflächen auf und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs (im folgenden: Werbeflächen) zur Verfügung, damit die Werbung in dem vertraglich vereinbarten Einsatzgebiet verbreitet wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Werbung, ein bestimmtes Fahrzeug und eine Verbreitung der Werbung auf einer bestimmten Linie oder Strecke besteht grundsätzlich nicht.
- Das zur Verfügung stellen von Werbeflächen auf und das Verbreiten der Werbung durch die Verkehrsmittel ist von Umständen abhängig, die die KWS nicht beeinflussen kann und/oder ist von Entscheidungen Dritter abhängig. Dazu zählen beispielsweise zwingende betriebliche Gründe der Verkehrsbetriebe, wie die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, polizeiliche Gründe oder eine Erklärung der Verkehrsbetriebe, dass sie der Werbung widersprechen. Die Pflicht von KWS, die Werbefläche zur Verfügung zu stellen und deren Verbreitung zu veranlassen, unterliegt notwendig derartigen Beschränkungen.
- Die Umstände nach Ziff. 3.2 können auch dazu führen, dass die Werbung kurzfristig untersagt und die Werbebeschriftung deshalb kurzfristig nach Ziff. 8 entfernt werden muss.
- Verkehrsmittel sind aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen, beispielsweise wegen Standzeiten und/oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden immer wieder vorübergehend nicht im Verkehr. Diese Unterbrechungen sind der Verkehrsmittelwerbung immanent. Sie werden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind auf diese Weise bei der Vergütung nach Ziff. 9.1 bereits in Abzug gebracht. Wegen solcher Behinderungen darf der Kunde insbesondere nicht die vereinbarte Vergütung mindern, Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder den Vertrag beenden. Der Kunde erhält aber bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 21 Kalendertagen eine Gutschrift für die Ausfallzeit. Gleichzeitig verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Dauer des jeweiligen Ausfalls. Die Verlängerung ist vergütungspflichtig.
- KWS behält sich vor, die Werbung des Kunden zurückzuweisen, wenn die Werbung wegen ihrer Herkunft, ihrem Inhalt, oder die Werbebeschriftung wegen ihrer Form, ihrer technischen Qualität dazu führen würde, dass die Durchführung der Werbung für KWS unzumutbar würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verkehrsbetrieb der Verbreitung der Werbung aus diesen Gründen widerspricht.
- Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Werbung Dritter, auch die Werbung von Konkurrenten, auf oder in dem jeweiligen Verkehrsmittel unterbleibt.
- Die Anbringung der Werbung erfolgt auf Kosten des Kunden durch die KWS.

4. Höhere Gewalt

- Im Falle höherer Gewalt, bei Umständen nach Ziff. 3.2 oder sonstigen unvorhersehbaren, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die KWS nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, Transportunterbrechung, behördliche Anordnungen sowie Mangel an Material und Arbeitskräften sowie bei vorübergehenden Ausfällen der Fahrzeuge durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung wird KWS für die Dauer der Einwirkungen von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Verkehrsbetrieben eintreten.
- Dauert die Behinderung länger als vier Monate oder wird die Leistung infolge eines Umstandes der in Ziff. 4.1 genannten Art bis zum Ende der Laufzeit unmöglich, so sind KWS und der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verkehrsbetriebe oder zuständige Aufsichtsstellen die Werbung untersagen.

5. Inhalt der Werbung, Verantwortlichkeit

- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Verkehrsbetrieb Vorgaben zu den Inhalten der Werbung machen, die sie auf ihren Fahrzeugen verbreiten. KWS gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft. KWS behält sich vor, Werbung zurückzuweisen, die den Vorgaben der Verkehrsbetriebe nicht entspricht.
- Der Kunde sichert zu, dass die Werbung nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und dass er Inhaber der Rechte an der Werbung ist oder ihm die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden.
- KWS darf Abbildungen der Motive für eigene Werbezwecke unentgeltlich nutzen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die KWS von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Nutzung, Bearbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Schadensersatzansprüche und für die Kosten, die KWS aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.
- Wenn die Werbung gegen Ziff. 5.2 verstößt, wird KWS von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Vergütungsanspruch bleibt unverändert.

6. Weitere Pflichten des Kunden

- Der Kunde stellt KWS eine Werbevorlage zur Verfügung, damit KWS die Genehmigung der Verkehrsbetriebe einholen kann.
- Die Herstellung der Werbebeschriftung obliegt grundsätzlich dem Kunden. Die Anbringung der Werbung erfolgt auf Kosten des Kunden durch die KWS.
- Wenn KWS die Herstellung der Werbung übernimmt, erkundigt sich der Kunde bei KWS, welche Unterlagen KWS zur Herstellung der Werbung bis wann benötigt.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Werbebeschriftung Instand zu halten. Die KWS ist bei Beschädigungen der Werbung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden zu veranlassen.
- Wird ein Fahrzeug vor Vertragsabschluss aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so bemüht sich die KWS die Werbung auf das Ersatzfahrzeug zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten zwei Vertragsjahre beteiligt sich KWS an den Kosten. Die Kosten werden anteilig auf die 24 Kalendermonate umgelegt. KWS übernimmt den Anteil der Kosten, der auf die noch fehlenden Monate fällt.
- Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von KWS an Dritte übertragen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- Der Kunde ist verpflichtet, die von KWS erbrachten Leistungen, insbesondere Herstellung und Anbringung der Werbung unverzüglich, auch offensichtliche Mängel, zu untersuchen. Geringfügige Abweichungen in der Größe oder Farbabweichungen zwischen Vorlage, Vorabdruck und Werbebeschriftung geben keinen Grund zur Beanstandung.
- Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Erstschtaltung der Werbung durch schriftliche Anzeige an KWS zu rügen.

8. Neutralisierung

- Der Kunde ist verpflichtet, die Werbebeschriftung zu beseitigen. Die Fahrzeuge müssen in den ursprünglichen Zustand vor Anbringung der Werbebeschriftung zurückversetzt werden (im folgenden: Neutralisierung).
- Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die Neutralisierung ordnungsgemäß und insbesondere rechtzeitig erfolgt. Dem Kunden ist bewusst, dass die Neutralisierung spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit vollendet sein muss.
- Erfolgt die Neutralisierung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht rechtzeitig, ist KWS berechtigt, die Neutralisierung auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Schadenersatzansprüche von KWS bleiben davon unberührt.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- Die Vergütung richtet sich nach der Preisliste von KWS bei Auftragserteilung. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gelten die jeweiligen Listenpreise. Im Falle der Erhöhung der Listenpreise um mehr als 10 % steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu, mit einer Anzeigefrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung.
- Nach der Preisliste werden bei bestimmten Auftragsvolumen Nachlässe gewährt. Der Nachlaß wird auf Basis des geplanten Auftrags ermittelt und laufend in Abzug gebracht. Maßgebend ist jedoch der Preis, der dem tatsächlich durchgeführten Auftrags entspricht. Fehlbeträge, die beispielsweise entstehen, wenn ein Vertrag vorzeitig beendet wird, hat der Kunde nachzutragen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vergütung im voraus zu entrichten. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort fällig.
- § 286 Abs. 3 und Abs. 4 BGB ist abbedungen. Die Parteien kommen - auch bei Geldforderungen - nach § 286 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verzug.
- Wenn nach Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und der Kunde insbesondere mit der Bezahlung anderer Leistungen in Verzug kommt, ist KWS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Gegen Zahlungsansprüche von KWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es sich um eine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

10. Gewährleistung

- Bei Mängeln ist KWS berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen. Für den Fall, dass zwei Nachbesserungsversuche scheitern, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung der Vergütung verlangen.
- Wird das zur Verfügung stellen der Werbeflächen aus Gründen, die die KWS zu vertreten hat, nicht nur unerheblich beeinträchtigt, wird dem Kunden der Teil des Entgelts, der auf die Ausfalltage entfällt, gutgeschrieben.
- KWS hat Fehler Dritter, etwa bei der Herstellung oder Anbringung der Werbebeschriftung nicht zu vertreten. KWS tritt ihre daraus entstehende Ansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab und unterstützt den Kunden bei der Geltendmachung der Ansprüche.
- Schadenersatzansprüche richten sich nach Ziff. 11.

11. Haftung

- KWS haftet bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unbeschränkt.
- Im Bereich der verschuldensabhängigen Haftung haftet KWS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihre leitenden Angestellten unbeschränkt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Parteien bei Vertragsabschluss und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände hätten rechnen müssen.
- KWS haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Falle einfacher fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Parteien bei Vertragsabschluss und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände hätten rechnen müssen.
- Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. 11.1 bis 11.4 haftet KWS weder für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, noch für bei Vertragsschluss vorliegende Mängel.
- KWS haftet insbesondere nicht im Falle des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung der Verkehrsmittel und/oder der Werbebeschriftung. Ziff. 11.1 bis 11.4 bleiben davon unberührt.

12. Laufzeit

- Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage der Erstschtaltung der Werbung.
- Verzögert sich die Werbung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beginnt die Laufzeit wie ursprünglich vorgesehen.
- Verträge, die einen Auftrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr zum Gegenstand haben, werden für die Dauer von jeweils einem Jahr fortgesetzt, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

13. Verkehrsbetriebe

- Die Werbung bedarf der Genehmigung des Verkehrsbetriebs. Widerspricht der Verkehrsbetrieb der Werbung, ist KWS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Wird der Vertrag zwischen KWS und dem jeweiligen Verkehrsbetrieb während der Laufzeit des Vertrags mit dem Kunden aufgehoben, ist KWS berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

14. Schlussbestimmung

- Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von KWS.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.